

## NIEDERSCHRIFT

über die 66. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten  
am Montag, 25. November 2019 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.  
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeister Fritz Moßmeyer

Gemeinderat Hans Birkmann  
Gemeinderätin Karin Brenner  
Gemeinderätin Gerda Eder-Krauß  
Gemeinderat Sebastian Fetz  
Gemeinderätin Helga Käser  
Gemeinderat Andreas Moßmeyer  
Gemeinderat Erich Oberfichtner  
Gemeinderätin Birgit Reiner  
Gemeinderat Georg Schlichting  
Gemeinderat Horst Wißmeier

Entschuldigt fehlt: Gemeinderätin Brigitte Krug

### TAGESORDNUNG:

#### - öffentliche Sitzung –

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge
3. Gewölbebrücke Dörflein; denkmalschutzrechtliche Stellungnahme
4. Vollzug WHG; Stellungnahme zu einem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis
5. Sachstand Fortschreibung der Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabebesatzung und Entwässerungssatzung
6. Sachstand Kindergarten „Rezatstrolche“
7. ILEK; Verlängerung des Vertrags zur Umsetzungsbegleitung
8. Städtebauförderung; Programmfortschreibung 2020
9. Verordnung verkaufsoffene Sonntage 2020
10. Kommunalwahl 2020; Festsetzung der Wahlhelferentschädigung
11. Anfragen, Sonstiges

#### Zu 1: Bekanntgaben

##### Änderungen im Vergabeverfahren

Im September 2019 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine Stellungnahme zu den kommunalen Auftragsvergaben veröffentlicht, welche die Öffentlichkeit der Sitzungen kommunaler Gremien bei Vergabeangelegenheiten und Veröffentlichung von Auftragsdaten regelt. Bei Beratung und Beschlussfassung in einem laufenden Vergabeverfahren ist unter anderem Rücksicht auf berechtigte Ansprüche Einzelner zu nehmen. Hierzu zählt das Interesse der Bieter auf Nichtveröffentlichung der Angebotsdaten, da diese Rückschlüsse auf Betriebsgeheimnisse und Kalkulation zulassen und von Konkurrenten verwertet werden könnten. Auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens sind die Daten vertraulich zu behandeln. Als Schlussfolgerung ergibt sich, dass Vergaben tendenziell in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen sind. Bei der anschließenden Veröffentlichung nach der Zuschlagserteilung sind ebenfalls strenge Kriterien anzuwenden. So können lediglich das gewählte Vergabeverfahren, der Auftragsgegenstand, der Ort der Ausführung, der Zeitraum der Leistungserbringung und der Name des beauftragten Unternehmers veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung des Auftragswertes könnte unter Umständen wiederum den berechtigten Ansprüchen des Bieters entgegenstehen. Mit Einverständnis des Auftragnehmers kann der Auftragswert jedoch veröffentlicht werden.



Die Gemeinde Oberdachstetten wird daher zukünftig Vergaben in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschließen und in der jeweils darauffolgenden Sitzung die Vergabe öffentlich bekanntgeben bzw. durch Beschluss bestätigen.

## **Zu 2: Bauanträge**

### Bauvoranfrage Anbau einer seniorengerechten Wohnung an ein bestehendes Gebäude

Es liegt eine Bauvoranfrage für den Anbau einer seniorengerechten Wohnung an ein bestehendes Gebäude auf der FINr 457/15 Gemarkung Oberdachstetten (Schaufelbuck 38) vor. Der Anbau mit einer Fläche von ca. 45 m<sup>2</sup> soll in Flachdachbauweise errichtet werden und würde die Baugrenzen überschreiten, wobei die Abstandsflächen eingehalten werden. Die Nachbarn wurden bisher nicht beteiligt.

#### **Beschluss:**

Es wird eine Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgesprochen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 12 zu 0 Stimmen –

### Bauantrag für einen geschotterten Aufstellplatz für einen Trocknungs-Container

Es liegt ein Bauantrag für einen geschotterten Aufstellplatz für einen Trocknungs-Container an der Biogasanlage der Bioenergie HSK Oberdachstetten GmbH & Co. KG auf der FINr 193/1 Gemarkung Oberdachstetten vor. Die Holz-trocknungs-Container werden turnusmäßig ausgetauscht, die Aufstellfläche benötigt eine Verdichtung. Das an sich immissionsschutzrechtlich und baurechtlich genehmigungsfreie Vorhaben liegt im Außenbereich und ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 12 zu 0 Stimmen –

### Bauantrag für den Neubau eines Wohnhauses mit Carport

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau eines Wohnhauses mit Carport auf der FINr 92/11 Gemarkung Mitteldachstetten (Mitteldachstetten 65) vor. Das Vorhaben entspricht nicht den Vorgaben des Bebauungsplans (Bungalowbauweise statt EG und DG, Dachneigung 18° statt 38° bis 48°, Überschreitung der Baugrenzen unter Einhaltung der Mindestabstandsflächen, Walmdach statt Satteldach, Dachform Nebengebäude Pultdach statt Satteldach). Eine Bauvoranfrage für dieses Vorhaben wurde vom Landratsamt positiv beschieden. Die Nachbarunterschriften wurden geleistet.

#### **Beschluss:**

Es wird eine Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgesprochen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 12 zu 0 Stimmen –

## **Zu 3: Gewölbebrücke Dörflein; denkmalschutzrechtliche Stellungnahme**

Erster Bürgermeister Assum begrüßt Herrn Fischer vom Ingenieurbüro Christofori. Bei der Bauwerksprüfung Ende 2018 wurde festgestellt, dass bei der Gewölbebrücke am Bahnübergang Dörflein eine zeitnahe Instandsetzung bzw. ein Ersatzneubau angestrebt werden sollte. Aufgrund des schlechten Zustands der Gewölbebrücke mussten Verkehrssicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

Der Gemeinderat hat am 28.01.2019 bei einer Gegenstimme beschlossen, dass das Brückenbauwerk in Würdigung des Zustands und der Verkehrsbedeutung erneuert werden soll. Gerade bei den häufigen Ausfällen des Bahnübergangs Mitteldachstetten in diesem Jahr hat sich gezeigt, dass für Fahrzeuge über 6 Tonnen Gesamtgewicht große Umwege zu fahren sind. Da die aufgestellten Baken des Öfteren verrutscht sind, ist zumindest zu befürchten, dass unerlaubterweise auch schwerere Fahrzeuge die Gewölbebrücke nutzen. Zwischenzeitlich beabsichtigt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege die Gewölbebrücke zum Baudenkmal zu erklären. Die Gemeinde wurde aufgefordert, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen.

Um die daraus resultierenden Auswirkungen besser einschätzen zu können, wurde das Ingenieurbüro Christofori gebeten, unterschiedliche Lösungsansätze im Rahmen einer Vorstudie darzustellen.



Herr Fischer stellt nun einige Varianten zur Instandhaltung bzw. zum Ersatzneubau vor. Die Kosten liegen zwischen 300.000 € und 410.000 €.

Die Frage der grundsätzlichen Förderfähigkeit einer Tragkraft erhöhenden Maßnahme bzw. eines Ersatzneubaus der mindertragfähigen Gewölbebrücke über die Fränkische Rezat wurde im Vorfeld telefonisch mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt. Dabei wurde von Seiten der Gemeinde darauf hingewiesen, dass bei Ausfällen des Bahnübergangs Mitteldachstetten nur eine großräumige Umleitung über 3 Gemeindegebiete (Rosenbach, St 2253, Gräfenbuch, B 13) für Fahrzeuge über 6 Tonnen zur Verfügung steht. Die Vorabstimmung der Förderfähigkeit hat ergeben, dass eine Förderung vorstellbar ist, wenn durch eine entsprechende statische Nachrechnung nachgewiesen wird, dass die ursprüngliche Gewölbebrücke über die Fränkische Rezat nicht ausreichend tragfähig für den allgemeinen Fahrzeugverkehr war. Außerdem wäre für eine Förderung ein verkehrswirksamer Abschnitt zu betrachten, der sich vom südlichen Ortsende von Dörflein, über den Bahnübergang und die Rezatbrücke hinweg bis zur Aufgabelung westlich der Gewölbebrücke erstreckt. Außerdem ist in den Antragsunterlagen zur Förderung aufzuzeigen, dass die Planung einvernehmlich mit der Deutschen Bahn, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und weiteren Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden ist. Konkrete Aussagen zu etwaigen Fördersätzen sind aufgrund des frühen Planungsstadiums noch nicht möglich. Gestalterische Mehraufwendungen aufgrund der Vorgaben des Denkmalschutzes können von der Regierung von Mittelfranken nicht gefördert werden.

Ferner hat die Vorstudie des Ingenieurbüros Christofori gezeigt, dass sich die Kosten zwischen einem Ersatzneubau und einer Sanierung der Gewölbebrücke nur gering unterscheiden. Ein ausschlaggebendes Kriterium, das gegen eine Sanierung der Gewölbebrücke spricht, ist jedoch deren Tragfähigkeit. Das bestehende Bauwerk wird auch nach einer umfangreichen Sanierung absehbar nicht in der Lage sein, einen allgemeinen Fahrzeugverkehr (d.h. ohne Tonnagebeschränkung) aufzunehmen. Aus diesem Grund muss davon ausgegangen werden, dass bei einer Sperrung des Bahnübergangs Mitteldachstetten wiederum keine geeignete Umleitungsstrecke im näheren Umfeld für schwere Fahrzeuge zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist aufgrund der Einschränkungen der Tragfähigkeit einer sanierten Gewölbebrücke zu befürchten, dass die Kriterien einer Tragkrafterhöhung, die Voraussetzung für eine Förderung sind, nicht gegeben sind. Insofern bliebe nur noch die vom Ingenieurbüro Christofori aufgezeigte Möglichkeit, unmittelbar neben der Gewölbebrücke ein neues Bauwerk zu errichten. Dies hätte wiederum den entscheidenden Nachteil, dass die Gemeinde zwei Bauwerke unmittelbar nebeneinander in der Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltlast hätte. Darüber hinaus wäre die Gewölbebrücke von Mitteldachstetten kommend aufgrund des weiteren Bauwerkes optisch nicht mehr wahrnehmbar.

#### **Beschluss:**

Dem Gemeinderat sind die Beweggründe des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, die es zu einer Einstufung der Gewölbebrücke bei Dörflein zu einem Baudenkmal bewegen, grundsätzlich nachvollziehbar. Aufgrund der hohen Verkehrsbedeutung der Gewölbebrücke für den Umleitungsverkehr in den südlichen Gemeindeteilen, ist jedoch an dieser Stelle unbedingt eine Brücke erforderlich, die den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr uneingeschränkt aufnehmen kann. Da dies auf dem bestehenden Bauwerk absehbar nicht möglich ist und ein zusätzliches Bauwerk direkt neben der Gewölbebrücke den Denkmalschutz konterkarieren würde, hält die Gemeinde weiterhin einen Ersatzneubau an gleicher Stelle für die einzig sinnvolle Lösung.

Im Falle einer Einstufung als Baudenkmal müsste die Gemeinde in den nächsten Jahren mit einem hohen zeitlichen und logistischen Aufwand eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für den Abbruch einholen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird daher aufgefordert, von der beabsichtigten Einstufung als Baudenkmal bereits heute Abstand zu nehmen.

- 9 zu 3 Stimmen -

#### **Zu 4: Vollzug WHG; Stellungnahme zu einem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis**

Dem Landratsamt Ansbach liegt ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück FINr 1004 Gemarkung Mitteldachstetten vor. Es wird die Entnahme von einer Fördermenge von 17.200 m<sup>3</sup>/Jahr aus dem vorhandenen Brunnen für die Wasserversorgung der Stallungen zur Haltung und Aufzucht der Rinder und Kälber beantragt. Grundsätzlich ist die Entnahme von Grundwasser für einen landwirtschaftlichen Hofbetrieb nach § 46 WHG erlaubnisfrei. Sofern aber mehr als 2.000 m<sup>3</sup>/Jahr entnommen werden sollen oder der Brunnen in den 2. oder 3. Grundwasserbereich reicht, ist eine Erlaubnis zu beantragen. Im Verfahren sind die Träger öffentlicher Belange anzuhören.



Gemäß § 7 Abs. 2 der gemeindlichen Wasserabgabebesatzung ist die Errichtung bzw. Inbetriebnahme einer Eigengewinnungslage der Gemeinde lediglich mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das gemeindliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

Der Einfluss der Wasserentnahme im geplanten Umfang auf den Grundwasserspiegel kann von der Gemeinde nicht beurteilt werden.

**Beschluss:**

Bei einer Erlaubniserteilung durch das Landratsamt hat der Grundstückseigentümer einen Nachweis zu erbringen, welche Maßnahmen für die Vermeidung einer Rückwirkung auf das gemeindliche Wasserversorgungsnetz getroffen wurden. Das Landratsamt soll dies bei einer möglichen Erlaubniserteilung in den Bescheid mit aufnehmen.

Im Übrigen obliegt die Prüfung evtl. nachteiliger Auswirkungen auf den Wasserhaushalt dem Landratsamt und den weiteren beteiligten Fachbehörden.

- 10 zu 2 Stimmen -

**Zu 5: Sachstand Fortschreibung der Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabebesatzung und Entwässerungssatzung**

In der Sitzung am 30.09.2019 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, die Änderung der gemeindlichen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS) in Anlehnung an die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages vorzubereiten, wobei ein Passus zur Regelung der Grundgebühr für Unterzähler mit aufzunehmen ist.

Zwischenzeitlich konnte eine Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag zu den beabsichtigten Änderungen vorgenommen werden. Diese hat ergeben, dass es bei den Grundgebühren grundsätzlich dem Ermessen des Satzungsgebers überlassen ist, welchen Wahrscheinlichkeitsmaßstab er unter den geeigneten auswählt, um die sog. verbrauchsunabhängigen Kosten gerecht auf die Anschließer zu verteilen. Die Erhebung einer „Gartenwasserzählergrundgebühr“ scheidet allerdings nach dem Dafürhalten des Bayerischen Gemeindetages bereits daran, dass der Gartenwasserzähler zur Verbrauchsleitung des Grundstückseigentümers gehört, d.h. streng genommen keine fixen Vorhaltekosten für eine öffentliche Einrichtung i.S.d. Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG vorliegen, die so umgelegt werden könnten. Gleiches gilt für weitere „Zwischenzähler“, die ebenfalls nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind. Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt daher, von der vorgesehenen Staffelung für weitere Zähler abzusehen.

Eine Änderung der BGS/WAS hinsichtlich der Grundgebühr ist daher nicht vorzunehmen. Der Vergleich der Mustersatzung mit der gemeindlichen Satzung lässt jedoch die Notwendigkeit erkennen, verschiedene redaktionelle und technische Änderungen vorzunehmen. Zudem ist der Beschluss des Gemeinderats vom 29.10.2018 über die Kriterien der Geschossflächenermittlung in die Satzung einzuarbeiten.

Im Rahmen der Gespräche mit dem Bayerischen Gemeindetag zur BGS/WAS hat dieser darauf hingewiesen, dass es aus Umweltschutzgründen kritisch zu sehen ist, Trinkwasser zur Gartenbewässerung zu verbrauchen. Die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) sieht daher eine Bagatellgrenze vor, wonach auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen von 10 m<sup>3</sup> bis zu 15 m<sup>3</sup> jährlich vom Abzug bei den Einleitungsgebühren ausgeschlossen sind. Der Bayerische Gemeindetag spricht sich aus Gründen der Gleichbehandlung für eine Bagatellgrenze in dieser Größenordnung aus, da erfahrungsgemäß diese Menge auch von Verbrauchern zur Gartenbewässerung benötigt wird, die keinen Unterzähler haben. In der Praxis würde dies bei einer Bagatellgrenze von 10 m<sup>3</sup> pro Jahr bedeuten, dass bei einem Verbrauch von Trinkwasser über einen Unterzähler von beispielsweise 30 m<sup>3</sup> ein Verbrauch von 20 m<sup>3</sup> nicht bei den Einleitungsgebühren abgerechnet wird.

Es wird empfohlen, die Bagatellgrenzen-Regelung in die BGS/EWS mit aufzunehmen. Im Übrigen verhält es sich auch beim Vergleich dieser Mustersatzung mit der gemeindlichen Satzung so, dass es notwendig erscheint, verschiedene redaktionelle und technische Änderungen vorzunehmen. Zudem ist auch in die BGS/EWS der Beschluss des Gemeinderats vom 29.10.2018 über die Kriterien der Geschossflächenermittlung einzuarbeiten.

Ferner ist auch noch der anstehende Wasserzähleraustausch im Jahr 2020 zu berücksichtigen. Hier erfolgt noch in der Dezembersitzung eine Information durch die Diehl Metering GmbH.

**Beschluss:**



Die Verwaltung wird beauftragt, bei den Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung die Regelung zur Bagatellgrenze bei den Einleitungsgebühren für die Menge von 10 m<sup>3</sup> pro Jahr mit aufzunehmen.

- 11 zu 1 Stimmen –

#### **Zu 6: Sachstand Kindergarten „Rezatstrolche“**

Mit Bescheid vom 13.11.2019 hat das Landratsamt Ansbach die Baugenehmigung erteilt. Die Genehmigung erfolgte im beantragten Umfang.

Bezüglich der Förderung nach dem Sonderinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ ist die Gemeinde zwischenzeitlich an Frau Staatsministerin Schreyer herangetreten, mit der Bitte um Stellungnahme, ob nach Baufreigabe aus der FAG-Förderung der Anspruch auf eine etwaige Förderung nach dem Sonderinvestitionsprogramm verwirkt wird. Die Antwort steht noch aus. In diesem Zusammenhang ist der Gemeinderat stark verärgert darüber, dass für die Aufnahme von Projekten in das Sonderinvestitionsprogramm nachträglich und ohne vorherige Ankündigung vom Ministerium das Windhundprinzip eingeführt worden ist. Dadurch werden nach jetzigem Stand trotz dringenden Bedarfs die Gemeinde Oberdachstetten und zahlreiche andere Träger stark benachteiligt.

Das Architekturbüro Holzinger Eberl Führaußer hat mittlerweile die Leistungsverzeichnisse für die Ausschreibungen der Rohbauarbeiten erstellt. Die Submission soll noch vor der Dezembersitzung erfolgen, die Zuschlagsfrist wurde wegen der Weihnachtsferien auf Ende Januar 2020 angesetzt. Sofern bis zur Dezembersitzung der Förderbescheid bzw. die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegt, kann die Vergabe in der Dezembersitzung erfolgen, ansonsten in der Sitzung Ende Januar 2020.

#### **Zu 7: ILEK; Verlängerung des Vertrags zur Umsetzungsbegleitung**

Der Vertrag mit den fünf NorA-Gemeinden und der BBV Landsiedlung GmbH zur Umsetzung der einzelnen Projekte läuft Ende Februar 2020 aus. Der Vertrag soll um zwei weitere Jahre bis zum 28.02.2022 verlängert werden. Der Verwaltung liegt ein entsprechender Vertragsentwurf vor.

Weitere Vereinbarungen werden nicht geändert. Nach Rücksprache mit dem Amt für ländliche Entwicklung bleibt auch über den verlängerten Zeitraum die Förderung erhalten.

Die Kosten für die Umsetzungsbegleitung betragen für die beiden kommenden Jahre insgesamt 129.624,32 €, pro Jahr somit 64.812,16 € brutto. Die Höhe der Förderung beträgt 60 % der förderfähigen Kosten, somit 77.774,59 €. Auf die NorA-Gemeinden entfallen die restlichen 51.849,73 € in zwei Jahren, bzw. 25.924,86 € pro Jahr.

Nach dem aktuellen NorA-Kostenschlüssel zahlt die Gemeinde Oberdachstetten davon 14 %, also 7.258,96 € für die Laufzeit von zwei Jahren, bzw. 3.629,48 € pro Jahr.

Das ALE würde auf Antrag einen entsprechenden neuen Förderbescheid erlassen.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde Oberdachstetten stimmt der Vertragsverlängerung zur Umsetzungsbegleitung mit der BBV Landsiedlung GmbH in dem oben genannten Rahmen zu.

- 12 zu 0 Stimmen –

#### **Zu 8: Städtebauförderung; Programmfortschreibung 2020**

Das Programm 2020 ist der Regierung von Mittelfranken vorzulegen. Folgende Maßnahmen sind für 2020 anzumelden: Fortschreibung der Vorbereitenden Untersuchungen; mittelfristig Nürnberger Straße, Bahnhofstraße, Bahnhofsvorplatz, Sanierung Bahnhofsgelände. Desweiteren ist die Sanierung des Gebäudes Nürnberger Str. 12 im Rahmen des Programms „Leerstand nutzen – Lebensraum schaffen mit der Städtebauförderung“ anzumelden.

#### **Beschluss:**

Der Programm Anmeldung 2020 wird zugestimmt.

- 12 zu 0 Stimmen –

#### **Zu 9: Verordnung verkaufsoffene Sonntage 2020**

Die Gemeinde erlässt wiederum eine Satzung für verkaufsoffene Sonntage 2020 (Kirchweih-

sonntag). Der Text der Verordnung wurde bekannt gegeben.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2020.

- 12 zu 0 Stimmen –

**Zu 10: Kommunalwahl 2020; Festsetzung der Wahlhelferentschädigung**

Für die Kommunalwahl 2020 ist die Höhe der Wahlhelferentschädigung festzusetzen. Bei den Landtags- und Bezirkswahlen 2018 wurde vom zuständigen Innenministerium ein Erfrischungsgeld in Höhe von einheitlich 40,00 € je Mitglied des Wahlvorstandes erstattet. Bei den allgemeinen Kommunalwahlen fällt jedoch ein ungleich höherer Arbeitsaufwand an. Das Landratsamt erachtet es als sachgerecht, dies bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung zu berücksichtigen.

**Beschluss:**

Für den Wahltag am 15.03.2020 wird eine Wahlhelferentschädigung von 40,00 € gewährt, für den Wahlhelfereinsatz am Folgetag 16.03.2020 beträgt die Entschädigung 25,00 €.

- 12 zu 0 Stimmen –

**Zu 11: Anfragen, Sonstiges**

Vergabe einer Hausnummer

Auf der FINr 10 Gemarkung Anfelden (Anfelden 5) wurde eine Scheune abgebrochen und stattdessen ein Mehrparteienwohnhaus errichtet. Nachdem in diesem Gebäude ein eigener Wasserzähler angebracht wurde, ist aus abrechnungstechnischen Gründen und auch zur besseren Zuordnung der Anwohner auf diesem Grundstück eine Hausnummer zu vergeben. Die Vergabe einer Hausnummer erscheint zudem sinnvoll, da hierdurch die Gebäude in die GPS-Erfassung mit aufgenommen werden können und somit im Notfall Rettungskräfte die Örtlichkeit lokalisieren können.

**Beschluss:**

Dem Mehrparteienhaus auf der FINr 10 Gemarkung Anfelden wird die Hausnummer „Anfelden 5a“ zugeteilt.

- 12 zu 0 Stimmen –

**Ende der öffentlichen Sitzung:**

**21.<sup>55</sup> Uhr**